

Merkblatt für Installateurunternehmen im Versorgungsbereich der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), sowie dem DVGW-Arbeitsblatt G600 (Technischen Regeln für Gasinstallation - TRGI 2018) ist der Anschlussnehmer (Eigentümer, Kunde) für die ordnungsgemäße Beschaffung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen vom Ende des Gasanschlusses (ab HAE), mit Ausnahme des Gaszählers und ggf. des Hausdruckreglers, verantwortlich.

Einrichtungs-, Änderungs- und Unterhaltungsarbeiten an Gasabnehmeranlagen dürfen nur von bei einem Versorgungsunternehmen eingetragenen Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die Eintragung ist nachzuweisen.

Das VIU hat rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über Art und Umfang der geplanten Erstellung oder Änderung der Gaseinrichtung oder -anlage und der vorgesehenen Baumaßnahmen den zuständigen Mitarbeitern der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Mitteilung zu machen und dies in Form einer Antragstellung und der dazugehörigen Fertigstellungsanzeige zu dokumentieren. Beide Formulare sind vollständig ausgefüllt durch den Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Die in den Abschnitten 5.6 und 11 der TRGI 2018 vorgeschriebene Prüfung vor Inbetriebnahme und die Inbetriebnahme der zur Gasinstallation zählenden Anlagenteile erfolgen ebenfalls durch das VIU.

Hinweise zur Installation

- Der Gaszählerplatz soll in möglichst kurzer Entfernung zur HAE und in Augenhöhe eingerichtet werden.
- Bei Neuinstallation, Änderung oder Erweiterung der Anlage ist der Einbau eines Einrohrzählers vorzusehen. Ausnahmen bei vorhandenen Gasanlagen mit eingebauter DIN-DVGW zugelassener Absperrereinrichtung sind in Absprache mit zuständigen Mitarbeitern der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH möglich.
- Bei Neuinstallationen und Änderungen vorhandener Gasinstallationen sind aktive und passive Sicherungsmaßnahmen nach TRGI 2018 vorzusehen. Um eine sichere Funktion von aktiven Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist eine Berechnung, die als Grundlage für die Auswahl des Gasströmungswächters und der Leitungsdimensionierung dient, auf Verlangen den Mitarbeitern der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH vorzulegen.
- An der Eingangsseite des Gaszählers ist wenn notwendig eine Absperrereinrichtung zu installieren. Für eine sichere Befestigung der Messeinrichtung ist bis zum Gaszähler und mind. 50cm dahinter eine mit Schellen fixierte Stahlinstallation erforderlich. Dies entfällt bei Anwendung einer Zählergrundplatte.
- Die Verbindung zum Hausanschluss hat so zu erfolgen, dass eine fachgerechte Montage bzw. Demontage des Hausdruckreglers gewährleistet ist.
- Nicht sichtbare Leitungen (in Hohlräumen, unter Putz, Rohfußböden u. a.) sind fotografisch festzuhalten oder es ist ein Lageplan zu erstellen, der die Nachverfolgung der Leitungsführung jederzeit zulässt.
- Unterputzinstallationen sind nur aus Rohrmaterial mit einer Werksisolierung oder einer gleichwertigen Nachisolierung zulässig (Farbanstriche gelten nicht als ausreichende Isolierung). Rohrverbindungen dürfen sich nicht unter Putz befinden.
- Neu verlegte Gasleitungen sind nach den geltenden Prüfrichtlinien einer Belastungs- und Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch für Erweiterungen bestehender Anlagen, wobei die Neuleitung erst nach erfolgter Druckprüfung mit der vorhandenen Leitung zu verbinden ist. **Die vorhandene Leitung ist dabei einer Gebrauchsfähigkeitsprüfung zu unterziehen.**

- In Leitungsanlagen, die vorübergehend außer Betrieb genommen wurden (z.B. für Instandhaltung, Änderung oder Erweiterung), ist das Gas nach Abschnitt 5.7.1 der TRGI 2018 einzulassen. Ist nicht auszuschließen, dass bestehende Leitungsteile durch Vornahme der Arbeiten undicht geworden sein könnten, sind diese entsprechend TRGI 2018 auf Dichtheit bzw. auf Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anschließend wie vor beschrieben in Betrieb zu nehmen.
- Bei Austausch von Gasgeräten, einschließlich kurzer Verbindungsstücke, sind die Verbindungsstellen mit schaubildendenden Mitteln zu prüfen.
- Bei Wiederinbetriebnahme nach Sperrungen oder Zählerausbau ist eine Prüfung der Installationsanlage nach Abschnitt 5.7.2.6 TRGI 2018 vorgeschrieben.
- Atmungsleitungen der Hausdruckregleinrichtung dürfen nicht umbaut werden.
- Erdverlegte Außenleitungen, die z.B. der Verbindung zweier Gebäude auf einem Grundstück dienen, sind entsprechend Abschnitt 5.2.2 und 5.3 TRGI 2018 zu verlegen.

Nach Vorlage der korrekt ausgefüllten Fertigstellungsanzeige / des Inbetriebsetzungsantrages bringt der Mitarbeiter der SBL den Gaszähler an. Hierbei sollte grundsätzlich der Installateur des auf der Fertigstellungsanzeige unterzeichnenden VIU anwesend sein, der gleichzeitig die Anlage in Betrieb nimmt. Wegen zu leistender Unterschriften ist die Anwesenheit des Kunden erwünschenswert. Das VIU kann durch den Kunden bevollmächtigt werden die Inbetriebnahme und die Zählerbewegung schriftlich zu bestätigen. Eine schriftliche Anmeldung durch den Kunden ist erforderlich.

Erfolgt die Inbetriebsetzung nicht unmittelbar nach Anbringung des Gaszählers kann die Gaszählerabsperreinrichtung vom Mitarbeiter der SBL GmbH geschlossen und durch Plombe oder Schloss gesichert werden. Diese darf nur nach Anweisung durch die SBL oder von zuständigen Mitarbeitern entfernt werden.

Bei sämtlichen Arbeiten sind gültige Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Alle nach September 2018 erscheinenden Änderungen und Ergänzungen zum DVGW AB G600 (TRGI) sind unbedingt zu beachten!

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
 Netztechnik/Gasversorgung
 Oktober 2018